

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01. Oktober 2014**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bay. Hochschulgesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiums „Pflegepädagogik“ ist die Ausbildung von Pflegepraktikerinnen und Pflegepraktikern, die auf Basis pflegewissenschaftlicher, pflegepädagogischer und managementorientierter Erkenntnisse in der Praxis relevante Fragestellungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. Im Einzelnen werden die Studierenden

- umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie u. a. zur selbständigen, direkten Patientenversorgung, zur geplanten, fundierten und verantwortlichen Pflege sowie zur Übernahme von Managementaufgaben in Einrichtungen der Pflege und Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens befähigen,
- soziale und methodische Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, in einem komplexen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren und kompetent zu handeln.
- Es befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines salutogenetischen Ansatzes.

Diesem Ziel dient auch das integrierte praktische Studiensemester, durch das der Ort der Ausbildung in ausgewählte Institutionen und Organisationen im Gesundheitswesen in enger Abstimmung mit der Hochschule verlagert wird.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von 10 Studiensemestern mit 9 theoretischen und einem

praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird im sechsten Semester geführt.

- (2) Insgesamt sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderung bzw. Neuregelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation, nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen Lfd. Nr. L-01 bis L-19 der Anlage erzielt wurden. Das praktische Studiensemester ist im sechsten Semester zu absolvieren.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. Es kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Eine Prüfungsleistung aus den Lehrveranstaltungen mit der Kurs-Nr. L-01, L-02 der Anlage müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Semesters erstmals angetreten haben (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Note der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen Prozentpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

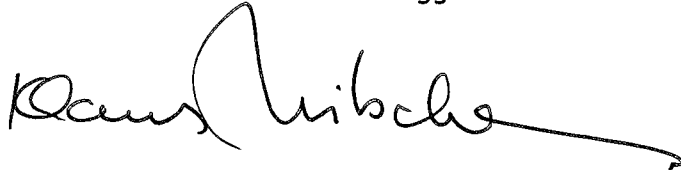
§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium nach diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.07.2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2014.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Nitsche', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 01.10.2014 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2014.

Anlage 1

Bachelor Pflegepädagogik (berufsbegleitend)																	
Semesterwochenstunden (SWS)																	
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	ECTS	Gewichtung f. Module	Lehrform	Prüfungsleistungen
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs															
L-01	L1101	Strukturen der Gesundheitswirtschaft	4	4										5	5	S/SU/Ü	PstA
L-02	L1102	Soziale Prozesse und Kommunikation	3	3										5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-03	L1103	Modelle der Pflege- und Gesundheitswissenschaften	3	3										5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-04	L1104	Pädagogische Psychologie	4	4										5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-05	L2101	Pädagogik	4	4										5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-06	L2102	Qualitative und quantitative Methoden	4	4										5	5	S/SU/Ü	PstA
L-07	L2103	Rechtliche Grundlagen der Pflege	3	3										5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-08	L2104	Schulorganisation	3	3										5	5	S/SU/Ü	PstA
L-09	L3101	Seminar Pädagogik, Schulkooperation	3			3								5	5	S	mdIP 15 Min.
L-10	L3102	Ethik	4			4								5	5	S/SU/Ü	PstA
L-11	L3103	Soziologische Grundlagen der Pflege	4			4								5	5	S/SU/Ü	PstA
L-12	L3104	Fachenglisch	3			3								5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-13	L4101	Grundlagen der Methodik und Didaktik	4				4							5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-14	L4102	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3				3							5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-15	L4103	Rhetorik	3				3							5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-16	L4104	Fachdidaktik	8											5	5	S/SU/Ü	LN und mdIP 15 Min.
	L5101	Grundlagen Fachdidaktik					4							5	5	S/SU/Ü	LN
	L5102	Vertiefung Fachdidaktik						4						5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-17	L5102	Seminar Organisationsentwicklung	3					3						5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-18	L5103	Informatik und Prozessmanagement	3					3						5	5	S/SU/Ü	PstA
L-19	L5104	Gerontologie und Pflegeforschung	4					4						5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-20	L6101	Praktische Studienphasen							X					30	30	Pr	LN
L-21	L7101	Praxis der Pflege	4							4				10	10	Pr	LN
L-22	L7102	Wahlmodul 1	2							2				5	5	S/SU/Ü	LN
L-23	L7103	Wahlmodul 2	2							2				5	5	S/SU/Ü	LN
L-24	L8101	Schulrecht	3								3			5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-25	L8102	Gesundheitsökonomie und Finanzierung	4								4			5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-26	L8103	Interkulturelle Kompetenz	3								3			5	5	S/SU/Ü	PstA
L-27	L8104	Pflegepädagogik	8											5	5	S/SU/Ü	LN und schriftl.P 15 Min.
	L9101	Grundlagen Pflegepädagogik									4			5	5	S/SU/Ü	LN
	L9102	Vertiefung Pflegepädagogik										4		5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-28	L9102	Gesundheitsförderung und Prävention	4									4		5	5	S/SU/Ü	PstA
L-29	L9103	Pflegerelevante Kenntnisse der Medizin	3									3		5	5	S/SU/Ü	schrP 90 Min.
L-30	L9104	Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	3									3		5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-31	L1001	Aktuelle Aspekte der Pflege	2										2	5	5	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
L-32	L1002	Kollegiale Beratung in Bildungssettings	3										3	5	5	S/SU/Ü	LN
L-33	L1003	Bachelorarbeit											X	10	10		BA
		SWS Gesamt	112	14	14	14	14	14	0	8	14	14	5				
		ECTS Gesamt	210	20	20	20	20	20	30	20	20	20	20	210			
Stand:	01.05.2014																

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer System studienbegleitender	schrP	schriftliche Prüfung
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung
PstA	Prüfungsstudienarbeit		